



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 672.426/003-V/A/8/2003

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiterin

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

OR<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anna SPORRER

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Kuba;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Abkommensentwurf. Die elektronische Fassung wurde bereits übermittelt.

1. April 2003  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 672.426/003-V/A/8/2003

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4 – 8  
1015 W i e n

Sachbearbeiterin

OR<sup>in</sup> Dr. Anna SPORRER

Klappe/DW

2740

Ihre GZ/vom

04 2962/4-IV/4/03  
20. Februar 2003

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens Österreich – Kuba

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der gegenständliche Abkommensentwurf keinen Anlass zu substantiellen Bemerkungen gibt, allerdings konnte Abschnitt V nicht beurteilt werden, da es darüber noch keine Einigung zwischen den künftigen Vertragsstaaten gibt.

In der Überschrift des Artikel 20 ist ein Schreibfehler unterlaufen.

1. April 2003  
Für den Bundeskanzler:  
DOSSI